

47. 1. Ist bei der Ehescheidung wegen Ehebruches nach protestantischem Eherechte die Vollendung des Ehebruches erforderlich?
 2. Bildet zeitliche Freiheitsstrafe nach protestantischem Eherechte einen Ehescheidungsgrund?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. Juni 1883 i. S. N. (Rl.) w. N. (Bekl.)
 Rep. I. 216/83.

- I. Landgericht Neustrelitz.
 II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Klägerin beantragte Ehescheidung, weil ihr Ehemann wegen des Versuches, eine Blödsinnige zum außerehelichen Beischlase zu mißbrauchen, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden sei, welche er zur Zeit verbüße. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz ohne Beweiserhebung abgewiesen. Das Revisionsgericht wies die Sache in die Berufungsinstanz zurück.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat es nicht für nötig erachtet, den Hergang der von dem Beklagten gegen die blödsinnige M. S. verübten That und den Inhalt des deshalb wider ihn ergangenen Strafurtheiles festzustellen, weil nach der eigenen Darstellung der Klägerin ein Grund zur Ehescheidung nicht vorliege.

Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen, vielmehr nach der von der Klägerin nur im allgemeinen Umrisse gegebenen Darstellung die Möglichkeit der Scheidung unter Anwendung des durch die mecklenburgische Kirchengerichts- und Konsistorialordnung von 1570 nicht abgeänderten gemeinen protestantischen Eherechtes nicht für ausgeschlossen und vor näherer Feststellung der Thatfachen ein Urtheil über den Scheidungsantrag für verfrüht zu erachten.

Was zunächst die dem Beklagten zur Last gelegte Verletzung der ehelichen Treue betrifft, so ist zwar auch das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilsachen Bd. 5 S. 403 flg., der Ansicht, daß ein bloßer Versuch des Ehebruches einen Scheidungsgrund nicht abgiebt; die Grenze zwischen dem begangenen und nur versuchten Ehebruche aber ist nicht, wie bei der beständigen Trennung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht geschieht,

vgl. Sanchez, Disput. de s. matrim. sacramento l. X disp. 5 sq.;

Schulte, Katholisches Eherecht S. 432; Rutzkyer, Eherecht der katholischen Kirche Bd. 5 S. 657,

dahin zu ziehen, daß nur ein durch effusio und immissio seminis vollendeter Beischlaf als Scheidungsgrund erscheint. Geht man auf die Grundlage des protestantischen Eherechtes zurück, so verlangen die maßgebenden Schriftstellen (Matth. 5,32 und 19,9) nur πορνεία, fornicatio, zu deren Begriff weder eine dadurch bewirkte Schwängerung, noch die Möglichkeit der Bewirkung derselben gehört. Es ist daher nach protestantischem Eherechte mehr als die Geschlechtsvereinigung zum Begriffe des Ehebruches nicht zu erfordern,

vgl. F. H. Böhmer, J. E. Prot. T. IV tit. 19 §. 28; Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 310; Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht S. 320 Note 1,

welche Ansicht in dem für die Entwicklung des protestantischen Eherechtes besonders einflußreichen kursächsischen Rechte durch die Decisio XXXIV vom 2. Juli 1746 (Cod. Aug. Cont. I p. 359) gesetzlich anerkannt worden ist. Geht man hiervon aus, und berücksichtigt man, daß es bei der Prüfung des Vorhandenseins dieses Erfordernisses wesentlich darauf ankommt, ob ein den Bruch der ehelichen Treue bethätigender fleischlicher Vorgang stattgefunden hat, so erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die von der Klägerin behauptete That ihres Ehemannes, wenn auch in strafrechtlicher Hinsicht nur als Versuch bezeichnet, doch in eherechtlicher Hinsicht einen vollendeten, die Scheidung begründenden Ehebruch darstellt.

Was sodann die Übertretung des §. 176 Nr. 2 St.G.B. und die deshalb erkannte Strafe betrifft, so kann man nicht mit dem Berufungsgerichte annehmen, daß ein mit einer Zuchthausstrafe von nur zweijähriger Dauer geahndetes Verbrechen unter allen Umständen nicht genüge, die Scheidung zu rechtfertigen. Wenngleich die Zulassung der Ehescheidung wegen langwieriger Freiheitsstrafen sich geschichtlich aus der Scheidung wegen bösslicher Verlassung entwickelt hat, so besteht doch der Grund der Scheidung in diesem Falle nach der Ansicht des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 324 flg., welche inzwischen auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover gegen die bisherige dortige Praxis zur Geltung gebracht worden ist (Urteil vom 16. Januar 1883 in Sachen M. wider M. Rep. III.

368/82),¹ nicht sowohl darin, daß durch langwierige Freiheitsstrafe das eheliche Zusammenleben auf längere Zeit verhindert wird — unter welchem Gesichtspunkte eine bereits verbüßte Freiheitsstrafe niemals einen Scheidungsgrund abgeben könnte —, als vielmehr darin, daß das Verschulden des bestraften Ehegatten die Trennung der Ehe rechtfertigt, wenn dadurch die Möglichkeit der dem Wesen der Ehe entsprechenden innigsten Lebensgemeinschaft der Ehegatten zerstört worden ist. Indem das Vorhandensein dieser Voraussetzung im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen oder versuchten Verbrechens oder Vergehens, auf die Höhe der erkannten Strafe und die damit gesetzlich verbundenen oder im Strafurteile ausgesprochenen Ehrenfolgen, sowie auf Stand, Bildungsgrad und sonstige persönliche Verhältnisse der Ehegatten nach richterlichem Ermessen zu beurteilen ist,² erscheint auch im vorliegenden Falle eine Entscheidung hierüber unthunlich, solange nicht die Beschaffenheit der bestraften That und der Inhalt des Strafurtheiles festgestellt worden ist.

Aus diesen Gründen ist unter Aufhebung des angezochtenen Urtheiles auf Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erkannt worden.“